



Jugendordnung der DLRG im Bezirk Gelsenkirchen

§1 - Name und Mitgliedschaft

Die Jugend der DLRG im Bezirk Gelsenkirchen e.V., nachfolgend Bezirksjugend genannt, bilden DLRG - Mitglieder bis einschließlich 26 Jahre und die von ihnen - unabhängig vom Alter - gewählten Vertreter und Mitarbeiter.

§ 2 - Verhältnis zum Stammverband

Die Jugend ist fester Bestandteil der DLRG und an deren Satzung gebunden. Sie gestaltet ihr Gruppen- und Verbandsleben selbständig.

§ 3 - Aufgaben der Bezirksjugend

- (1) Die Bezirksjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr zustehenden und zufließenden Mittel.
- (2) Aufgaben der Bezirksjugend sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates:
 - a) der Einsatz für die Förderung aller Maßnahmen und Einrichtungen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen.
 - b) Die Förderung und Durchführung aller Maßnahmen, die den Interessen und Bedürfnissen der Jugendlichen entsprechen, insbesondere die Durchführung von Jugendfahrten und Jugendveranstaltungen, sowie die Förderung des Rettungssportes und die Durchführung rettungssportlicher Veranstaltungen.
- (3) Die Bezirksjugend übt ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 4 - Organe

Organe der Bezirksjugend sind:

- a) Bezirksjugendtag (§ 5)
- b) Bezirksjugendrat (§ 6)
- c) Bezirksjugendvorstand (§ 7)

§ 5 - Bezirksjugendtag

- (1) Der Bezirksjugendtag ist oberstes Organ der Bezirksjugend. Der ordentliche Bezirksjugendtag findet alle drei Jahre so rechtzeitig vor der Bezirkstagung statt, daß die Jugend dort noch Anträge stellen kann.
- (2) Ein außerordentlicher Bezirksjugendtag ist innerhalb von sechs Wochen einzuberufen, wenn
 - 1) dieses mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des letzten Bezirksjugendtages verlangen oder
 - 2) der Bezirksjugendrat einen solchen mit einfacher Mehrheit beschließt oder
 - 3) mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Bezirksjugendvorstandes einen solchen außerordentlichen Bezirksjugendtag fordern.
- (3) Die Bezirksjugendtage sind verbandsöffentlich. Sie setzen sich zusammen aus den gewählten Delegierten der Ortsgruppenjugenden und dem Bezirksjugendrat.



- (4) Jeder Ortsgruppe stehen sieben Delegierte zu. Jeder Delegierte hat nur eine Stimme; ein Depotstimmrecht ist unzulässig.
- (5) Aufgaben der Bezirksjugendtage sind:
- a) Entgegennahme der Berichte der Bezirksjugendvorstandsmitglieder
 - b) Entgegennahme des Kassen- und Kassenprüfberichtes
 - c) Entlastung des Bezirksjugendvorstandes
 - d) Wahl der Bezirksjugendvorstandsmitglieder
 - e) Wahl zweier Kassenprüfer
 - f) Vorschlag für den/die Vertreter/in des Stammverbandes
 - g) Beschlußfassung zur Arbeit der Bezirksjugend
 - h) Änderung der Bezirksjugendordnung (mit mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen)
 - i) Wahl der Delegierten zum LV – Jugendtag
 - j) Beschlußfassung über vorliegende Anträge des Bezirksjugendvorstandes, der Jugendgruppen oder des Stammverbandes.
- (6) Die Amtszeit endet mit der Feststellung des Ergebnisses des entsprechenden Wahlganges

§ 6 - Bezirksjugendrat

- (1) Der Bezirksjugendrat wird durch die Ortsgruppenjugendwarte/innen bzw. Ortsgruppenjugendvorsitzenden oder deren Vertretern, den Delegierten der Ortsgruppen und dem Bezirksjugendvorstand gebildet.
- (2) Jeder Ortsgruppe stehen zwei Delegierte zu. Ohne Stimmrecht gehören dem Bezirksjugendrat die Kassenprüfer an. Bei der Abstimmung hat jedes Mitglied eine Stimme; ein Depotstimmrecht ist unzulässig.
- (3) Der Bezirksjugendrat tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.
- (4) Ein außerordentlicher Bezirksjugendrat ist innerhalb von sechs Wochen einzuberufen, wenn
- 1) dieses mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Bezirksjugendrates verlangen oder
 - 2) mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Bezirksjugendvorstandes einen solchen außerordentlichen Bezirksjugendrat fordern.
- (5) Die Aufgaben des Bezirksjugendrates sind die des Bezirksjugendtages, ausgenommen sind Änderungen der Bezirksjugendordnung

§ 7 - Bezirksjugendvorstand

- (1) Der Bezirksjugendvorstand ist für die gesamten Belange der Jugendarbeit im Bezirk Gelsenkirchen zuständig.
- (2) Der Bezirksjugendvorstand setzt sich zusammen aus:
- mit Stimmrecht –
- a) dem/der Bezirksjugendvorsitzenden
 - b) bis zu 5 stellvertretende Bezirksjugendvorsitzende



- c) dem/der Kassenwart/-in und dem/der stellvertretenden Kassenwart/-in
- d) dem/der Vertreterin des Stammverband
- e) dem/der Bulliwart/-in und dem/der stellvertretenden Bulliwart/-in
- f) den Ortsgruppenjugendvorsitzenden des Bezirkes Gelsenkirchen

Der Bezirksjugendvorstand tritt nach Bedarf zusammen, mindestens aber einmal im Jahr

(3) Der Bezirksjugendvorstand übernimmt die folgenden Aufgabenbereiche, die den Interessen und Bedürfnissen der Jugendlichen entsprechen:

- a) Kindergruppenarbeit
- b) Jugendgruppenarbeit
- c) Rettungssport
- d) Wirtschaft und Finanzen
- e) Öffentlichkeitsarbeit
- f) Vernetzung und Kommunikation der Ortsgruppenjugenden des Bezirkes Gelsenkirchen
- g) Bulliverwaltung

- (5) Die/der Bezirksjugendvorsitzende und seine bis zu 5 Stellvertreter/-in bedürfen der Bestätigung der Hauptversammlung, in Ausnahmefällen des erweiterten Bezirksvorstandes.
- (6) Auf schriftlichen Antrag von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Bezirksjugendvorstandes ist eine Sitzung des Bezirksjugendvorstandes einzuberufen.
- (7) Der Bezirksjugendvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8 - Auflösung der Bezirksjugend

Die Auflösung der Bezirksjugend kann nur in einem zu diesem Zweck mindestens sechs Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Bezirksjugendtag mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

§ 9 - Gültigkeit und Inkrafttreten der Bezirksjugendordnung

In allen nicht in der Bezirksjugendordnung genannten Fällen gilt die Jugendordnung der nächst höheren Gliederung.

Die Bezirksjugendordnung tritt mit Beschlussfassung durch den außerordentlichen Bezirksjugendtag am 10. September 1978 in Kraft.

Die Bezirksjugendordnung wurde zuletzt auf dem Bezirksjugendtag am 20.03.2016 geändert. Alle vorherigen Fassungen verlieren damit ihre Gültigkeit

Der Bezirksjugendvorstand ist kein Vorstand im Sinne § 26 BGB.

Stand: 20. März 2016